



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 08.03.2023

NR. 6

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) findet im Gebiet der StädteRegion Aachen die diesjährige Gewässerschau entsprechend dem nachfolgenden Schaulplan statt:

Gewässer	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Nebengewässer des Broicherbach (Birkerbach Ruiferbach Siefengraben)	27.03.	9 Uhr	Würselen, Neustr./ Birker Weg
Meisbach	27.03.		Quelle bis zur Mündung in die Wurm
Wisselsbach	27.03.		Quelle bis zur Mündung in den Meisbach
Konesief mit Vorfluter 321	28.03.	9 Uhr	Stolberg, Zu den Maaren 18
Wolfsiefen	28.03.		
Bechheimer Bach	28.03.		
Amstelbach	30.03.	9 Uhr	Herzogenrath (Mevenheide) / Stadtgrenze Aachen
Dürwißer Fließ	19.04.	9 Uhr	Eschweiler-Dürwiß, Am Fließ/Baumschulweg
Otterbach	19.04.		
Bovenberger Graben	19.04.		
Hanggraben	19.04.		
Römerbach	20.04.	9 Uhr	Monschau, Regenrückhaltebecken Arnoldstraße
Klüssenborn	20.04.		
Bendsief	20.04.		

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen (§ 95 Abs. 2 LWG NRW). Ihnen ist dabei Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Aachen, den 06.03.2023

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben zwischen der Stadt Herzogenrath und der Stadt Übach-Palenberg

Präambel

Vor dem Hintergrund eingeschränkter personalwirtschaftlicher Handlungsrahmen sind die Städte Herzogenrath und Übach-Palenberg bestrebt, ihre kommunalen Archivaufga-

ben über gemeinschaftlich eingesetztes Personal wahrzunehmen. Zur konkreten Regelung dieser Zusammenarbeit schließen die

Stadt Herzogenrath

(vertreten durch die unterzeichneten vertretungsberechtigten Beamten)

und die

Stadt Übach-Palenberg

(vertreten durch die unterzeichneten vertretungsberechtigten Beamten)

- nachfolgend „die Beteiligten“ genannt - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß der §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Beteiligten tragen nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge. Sie erfüllen diese Aufgabe jeweils durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder durch eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung.
- (2) Nach § 2 Abs. 7 ArchivG NRW umfasst Archivierung die Aufgaben, Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, Instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.
- (3) Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich, durch von ihr beschäftigtes Personal, welches den archivfachlichen Anforderungen im Sinne des § 10 Abs. 3 ArchivG NRW genügt, neben der Betreuung des eigenen Archivs die Betreuung des Archivs der Stadt Übach-Palenberg für diese durchzuführen. Die Verpflichtung gilt sobald und solange die Stadt Herzogenrath das in Satz 1 genannte Personal zur Verfügung stellen kann.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW bleiben unberührt.

§ 2 Personalangelegenheiten

- (1) Das Personal besteht aus einer/m Mitarbeiter/in (Vollzeit) und wird im Einvernehmen mit der Stadt Übach-Palenberg von der Stadt Herzogenrath eingestellt und beschäftigt.
- (2) Das Personal wird im Rahmen einer Abordnung der Stadt Übach-Palenberg grundsätzlich hälftig zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten einigen sich über die Zeiten der Abordnung, welche in monatlichen Dienstplänen im Vorfeld festzulegen sind. Notwendige Dienstreisen zwischen dem Dienort Herzogenrath und der Dienststelle Übach-Palenberg werden den Beteiligten in zeitlicher Hinsicht hälftig zugeteilt.
- (3) Das Personal ist dem Bürgermeister der Stadt Herzogenrath unterstellt. Während der Abordnung ist der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg fachlich weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beinhaltet auch betriebsbezogene Weisungen (Ordnung und Verhalten des Personals im Betrieb).

- (4) Urlaubszeiten des Personals sind unter den Beteiligten abzustimmen.
- (5) Sowohl bei geplanten als auch ungeplanten Abwesenheitszeiträumen des Personals (bspw. aufgrund von Urlaub, Sonderurlaub oder Krankheit) von länger als 15 Werktagen haben die Beteiligten sich über eine Vertretungsregelung zu verständigen. Für das Vertretungspersonal gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 3 Kostenausgleich

- (1) Die Sachkosten trägt jede der Beteiligten selbst. Abrechnungen der Fahr- bzw. Dienstreisekosten werden nach den tarifrechtlichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zwischen den Beteiligten geregelt.
- (2) Kosten im Rahmen von Fortbildungs- und Qualifikierungsmaßnahmen werden hälftig von der Stadt Herzogenrath sowie der Stadt Übach-Palenberg getragen.
- (3) Die Personalkosten und Personalnebenkosten trägt die Stadt Herzogenrath. Diese Kosten werden ihr hälftig durch die Stadt Übach-Palenberg erstattet, zzgl. etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Es wird zudem ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 2 v. H. der Summe der zu erstattenden Personal- und Personalnebenkosten von der Stadt Herzogenrath erhoben.
- (4) Erfolgt im Rahmen der Archivbetreuung der Stadt Übach-Palenberg im Einvernehmen mit der Stadt Herzogenrath ein Einsatz des Personals mit mehr bzw. weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters, so erhöht bzw. verringert sich der Erstattungsaufwand nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Kostenerstattung durch die Stadt Übach-Palenberg erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen an die Stadt Herzogenrath. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden in Höhe von 1/12 der Vorjahresgesamterstattungssumme bemessen. Für das erste Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung ist die Höhe der Abschlagszahlungen gegenseitig abzustimmen. Für jedes Haushaltsjahr ist eine Rechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten (sog. „Spitzabrechnung“) durch die Stadt Herzogenrath aufzustellen und an die Stadt Übach-Palenberg zu richten.
- (6) Sollten sich durch eine Prüfung der Finanzverwaltung Umsatzsteuernachzahlungen aus den Regelungen dieser Vereinbarung ergeben, können diese durch die Stadt Herzogenrath von der Stadt Übach-Palenberg nachgefordert werden.

§ 4 Inkrafttreten & Kündigung

- (1) Die Schließung dieser Vereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Herzogenrath sowie des Rates der Stadt Übach-Palenberg.
- (2) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

